

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## XVIII

der Ortsgemeinde hiefür nicht ausreichen, durch Beiziehung des Landes zu sorgen.

In Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen setzt das Schulerrichtungsgesetz für Oberösterreich vom 23. Jänner 1870 im dritten Abschritte fest, daß der Aufwand für die öffentlichen nothwendigen Volksschulen unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten dritter Personen, Körporationen, Fonde oder Stiftungen, von den Schulgemeinden oder dem Landesschulfonde zu bestreiten sein wird.

Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miete, Beheizung und Reinigung der Schullokalitäten, die Ausmittlung und Beistellung der Lehrerwohnungen, der Gärten und Turnplätze, der Anlagen für landwirthschaftliche Versuchszwecke, die Anschaffung der Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse liegt der Schulgemeinde ob. Die Gehalte und Ruhegenüsse des Lehrpersonals, der Witwen und Waisen desselben, werden aus dem Landesschulfonde bestritten, welchem die Erträgnisse des Schulgeldes, die bisherigen, fassionsmäßigen Geldbeiträge der Gemeinden, Fonde und Stiftungen, Körporationen und einzelner Personen, dann die Strafzölle, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen, so wie das Vermögen des ehemaligen Normalschulfondes und dessen Zuschüsse und endlich die Landesumlagen gewidmet sind.

Nach dem durch die neuen Schulgesetze geschaffenen System ist es überhaupt das Land, welches in letzter Linie für die Ausbringung des mit der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen verbundenen Aufwandes einzustehen hat. Eben deshalb mußte demselben auch der Normalschulfond, welcher bisher dort auszuholzen hatte, wo die Mittel der Gemeinden nicht hinreichten, übergeben werden. Aus Staatsmitteln werden in Zukunft bloß die Auslagen für die Lehrerbildungsanstalten und für die Fortbildung der Lehrer sowie die Stipendien für die Lehramtskandidaten zu bestreiten sein. Doch bleibt der Staat auch verpflichtet, jene Zuschüsse zum Normalschulfonde zu leisten, die er im Durchschnitte der Jahre 1866—1868 beitrug — eine Bestimmung, welche allerdings für Oberösterreich nunmehr keine Anwendung findet.

Linz, am 13. Juni 1871.